

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.2016

Geschäftszahl

Ro 2014/11/0084

Rechtssatz

Durch die Wortfolge "zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung" in § 7b Abs. 1 AVRAG 1993 sollte im Wesentlichen nur der Gegensatz zur Arbeitskräfteüberlassung ausgedrückt werden, dass also die (fachliche) Weisungsbefugnis des Arbeitgebers gegenüber dem grenzüberschreitend entsandten Arbeitnehmer aufrecht bleibt und der Arbeitnehmer daher im Namen und unter Leitung des Arbeitgebers seine Arbeitsleistung in Österreich fortsetzt. Eine besondere Bedeutung, die mehr als die Gegenüberstellung zur grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung zum Ausdruck brächte, kommt dieser Wortfolge seit der Novelle BGBl. I Nr. 98/2012 nicht mehr zu (Hinweis E vom 14. Dezember 2015, Ra 2015/11/0083).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2014/11/0085

Ro 2014/11/0086

Ro 2014/11/0089

Ro 2014/11/0088

Ro 2014/11/0087